

Verwaltungsvereinbarung zu kreisgrenzenübergreifenden ÖPNV-Leistungen

zwischen

dem Landkreis Potsdam-Mittelmark, vertreten durch den Landrat Herrn Wolfgang Blasig

und

dem Landkreis Teltow-Fläming, vertreten durch die Landrätin Frau Kornelia Wehlan

Präambel

Die Landkreise Potsdam-Mittelmark und Teltow-Fläming sind Aufgabenträger für den übrigen öffentlichen Personennahverkehr. Für diesen tragen sie auf ihrem kreislichen Territorium die finanzielle Verantwortung. Beide Landkreise veranlassen über öffentliche Dienstleistungsaufträge Verkehrsleistungen im Gebiet des jeweils anderen (sog. kreisgrenzenüberschreitende Verkehre). Veranlasst ein Aufgabenträger im gegenseitigen Einvernehmen Leistungen im Gebiet eines anderen Aufgabenträgers, so hat gemäß § 9 Abs. 3 S. 2 ÖPNVG jeder Aufgabenträger von dem entstehenden Kostendeckungsfehlbetrag den sein Gebiet betreffenden Anteil zu tragen, sofern nicht einvernehmlich andere Vereinbarungen getroffen worden sind. Mit dieser Verwaltungsvereinbarung machen die Vertragsparteien von der gesetzlichen Möglichkeit einer einvernehmlichen anderweitigen Regelung Gebrauch und vereinbaren hierzu das Folgende.

§ 1

Vereinbarungsgegenstand, Pflichten der Aufgabenträger

(1) Gegenstand dieser Verwaltungsvereinbarung ist die Berechnung sowie die weiteren Zahlungsmodalitäten der Kostentragung für die in § 9 Abs. 3 S. 2 ÖPNVG benannten Leistungen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

(2) Anknüpfungspunkt sind die in der Anlage aufgeführten gemeinwirtschaftlichen Linienverkehre. Sofern im gegenseitigen Einvernehmen zusätzliche Leistungen (z. B. zusätzliche Linien oder Fahrplan-km) veranlasst werden, werden auch diese in die vereinbarte abweichende Abrechnung einbezogen. Reduzieren sich Leistungen (z. B. durch Wegfall von Linien oder Fahrplan-km), erfolgt insoweit ein geminderter Ausgleich zwischen den Vertragspartnern. In beiden Fällen wird die Anlage entsprechend der Änderungen angepasst.

§ 2

Ausgleichszahlungen nach § 1 Absatz 2 ÖPNVfV für kreisgrenzenüberschreitende ÖPNV-Leistungen

(1) Jeder Partner zahlt aus den ihm nach § 1 Absatz 2 ÖPNVfV zur Förderung des allgemeinen Angebots im ÖPNV zufließenden Landeszuwendungen (Stand 2016: 48 Millionen Euro) Zuschüsse für kreisgrenzenüberschreitende Leistungen aus den Schlüsselanteilen:

- nach dem Verhältnis des fahrplanmäßigen Angebots auf dem Gebiet des jeweiligen Aufgabenträgers zur Summe des gesamten fahrplanmäßigen Angebots im Land (Teilbetrag 1) und

- nach dem Verhältnis der Fahrgastzahlen auf dem Gebiet des jeweiligen Aufgabenträgers zur Gesamtzahl der Fahrgäste im Land (Teilbetrag 2).

(2) Die Berechnung des jährlichen Teilbetrags 1 (TB₁) erfolgt für das Kriterium „Fahrplankilometer“ wie folgt:

Fahrplankilometer (X1) = Teilbetrag 1 $X1 = (a : b) \times c$

- a - Landesmittel nach § 1 Abs. 2 ÖPNVfV im Berechnungsjahr nach Kriterium „Fahrplan-km“
- b - Fahrplankilometer im ÖPNV des Landes im Vorvorjahr zum Berechnungsjahr
- c - im Vorvorjahr zum Berechnungsjahr geleistete Fahrplankilometer für grenzüberschreitende Leistungen

(3) Die Berechnung des jährlichen Teilbetrags 2 (TB₂) erfolgt für das Kriterium „Fahrgäste“, wie folgt:

Fahrgäste (X2) = Teilbetrag 2 $X2 = (d : e) \times f$

- d - Landesmittel nach § 1 Abs. 2 ÖPNVfV im Berechnungsjahr nach Kriterium „Fahrgäste“
- e - Fahrgäste im ÖPNV des Landes im Vorvorjahr zum Berechnungsjahr
- f - im Vorvorjahr zum Berechnungsjahr durch VBB GmbH ermittelten Fahrgastzahlen für die grenzüberschreitenden Leistungen.

§ 3

Ausgleichszahlungen nach § 1 Absatz 3 ÖPNVfV für kreisgrenzenüberschreitende ÖPNV-Leistungen

(1) Jeder Partner zahlt aus den ihm gemäß § 1 Abs. 3 ÖPNVfV zufließenden, für den Einsatz nach den Erfordernissen des Ausbildungsverkehrs bestimmten Landeszuwendungen (Stand 2016: 37 Millionen Euro) für die kreisgrenzüberschreitenden Leistungen gemäß Anlage 1 einen Betrag (TB₃), der sich nach dem Anteil dieser Leistungen an den Gesamtleistungen im Linienverkehr seines Aufgabenträgerbereichs im Vorvorjahr zum Berechnungsjahr ergibt.

(2) Die Berechnung des jährlichen Teilbetrags 3 (TB₃) erfolgt für das Kriterium „Ausbildungsverkehr“ wie folgt:

Ausbildungsverkehr (Y1) = Teilbetrag 3 $Y1 = (g : h) \times i$

- g - Landesmittel an den zahlungspflichtigen Aufgabenträger nach § 1 Abs. 3 ÖPNVfV im Berechnungsjahr
- h - Gesamtumfang der Fahrplankilometer des zahlungspflichtigen Aufgabenträgers im Vorvorjahr zum Berechnungsjahr

- i - Summe der gesamten fahrplanmäßigen Angebotskilometer des jeweiligen Vertragspartners nach Anlage 1 der Vereinbarung im Vorvorjahr zum Berechnungsjahr

§ 4

Berechnung, Realisierung und Kontrolle der Zahlungsverpflichtungen

(1) Die Ausgleichszahlungen werden jährlich nach den §§ 2 und 3 berechnet und vom jeweils anderen Vertragspartner auf Richtigkeit geprüft. Die Berechnung erfolgt nach Eingang der Zuwendungsbescheide des Landes Brandenburg. Der Berechnung werden jährliche Fortschreibungen der Bestimmungsgrößen für die Schlüsselzuweisungen des Landes nach § 1 Abs. 2 und 3 ÖPNVFV zu Grunde gelegt, die allen Aufgabenträgern für den üÖPNV zur Verfügung stehen.

(2) Beide Partner informieren sich jährlich nach Vorliegen der Zuwendungsbescheide des Landes über die nach §§ 2 und 3 neuberechneten Beträge und über deren Bestimmungsgrößen für die jeweiligen Folgejahre.

(3) Die Vertragspartner zahlen die auf sie entfallenden Ausgleichsleistungen in vier gleichen Raten jeweils zum 25. der Monate Februar, Mai, August und November des betroffenen Abrechnungsjahres. Abweichend hiervon zahlen die Vertragspartner die auf sie entfallenden Ausgleichsleistungen für das Jahr 2017 in einer Summe zum 25. November 2017 an den jeweils anderen Vertragspartner.

§ 5

Laufzeit der Vereinbarung, Schlussbestimmungen

(1) Die Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vereinbarung von August 2010 außer Kraft. Die Vereinbarung gilt für die Abrechnungsjahre 2017 bis 2022.

(2) Die Vereinbarung verlängert sich jeweils um ein weiteres Abrechnungsjahr, sofern keiner der beiden Vertragspartner Anpassungsbedarf, der über die Änderung der Anlage 1 hinausgeht, gegenüber dem anderen Vertragspartner anzeigt. Die Anzeige hat schriftlich mit einer Frist von 6 Monaten vor Ende eines Kalenderjahres zu erfolgen. In diesem Falle verständigen sich die Vertragspartner zu einer Anschlussvereinbarung.

(3) Eine vorzeitige Kündigung der Vereinbarung ist durch jeden Partner mit einer Frist von 6 Monaten vor Ende eines Kalenderjahres möglich, wenn sich wesentliche Veränderungen in bundes- und/oder landesrechtlichen Regelungen zur Finanzierung des üÖPNV ergeben.

(4) Beide Partner verpflichten sich, Streitigkeiten, die sich bei der Anwendung dieser Vereinbarung ergeben, zunächst außergerichtlich zu klären.

(5) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

(6) Änderungen und Ergänzungen sowie Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.

Landkreis Potsdam-Mittelmark
vertreten durch den Landrat
Wolfgang Blasig

Datum, Unterschrift

Landkreis Potsdam-Mittelmark
vertreten durch den Ersten Beigeordneten
Christian Stein

Datum, Unterschrift

Landkreis Teltow-Fläming
vertreten durch die Landrätin
Kornelia Wehlan

Datum, Unterschrift

Landkreis Teltow-Fläming
vertreten durch die Erste Beigeordnete
Kirsten Gurske

Datum, Unterschrift